



Eigenbetriebe Ruppichteroth

Informationen zu den Rahmenbedingungen zur Erstattung von Abwassergebühren für Wasserschwindmengen durch Installation einer Messeinrichtung

Gemäß § 4 Absatz 6,7 u. 8 der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) der Gemeinde Ruppichteroth ist die Erstattung von Schmutzwassergebühren für sogenannte Wasserschwindmengen durch Inbetriebsetzung einer Messeinrichtung möglich. Wasserschwindmengen sind Wassermengen, die auf dem Grundstück anderweitig verbraucht und zurückgehalten worden sind **und nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt worden sind** (§ 4 Abs. 6 BGS)

- ➔ **nicht erstattungsfähig sind Wassermengen zur Befüllung von Schwimmbecken, da Schwimmbadwasser als Abwasser immer der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation zuzuführen ist**

Hinweise zum Erstattungsverfahren:

- Die Anschaffung und Montage einer geeichten Messeinrichtung (Wasserzähler) obliegt dem Gebührenpflichtigen (§ 4 Abs. 6 BGS)
- Die Installation der Messeinrichtung muss dauerhaft sein und der Wasserzähler muss entsprechend den eichrechtlichen Vorschriften (aktuell nach 6 Jahren) durch den Gebührenpflichtigen ausgetauscht werden (§ 4 Abs. 6 und 7 BGS)
- **Für die Abnahme und Verplombung der Erstinstallation und für jeden Turnuswechsel ist gemäß Tarifstelle Nr. 13 c) der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ruppichteroth eine Abnahmegebühr in Höhe von 45,00 Euro zu entrichten (§ 4 Abs. 7 BGS)**

Die Antragstellung und Abwicklung erfolgt wie folgt:

- Vordruck **Antrag zur Erstattung von Abwassergebühren aufgrund von Wasserschwindmengen** durch den Gebührenpflichtigen per Post oder per Mail mit folgenden Angaben:
 - Zählernummer des eingebauten Wasserzählers
 - Zählerstand und Einbaudatum
 - Foto über den installierten Wassermesser (nicht zwingend notwendig)

an folgende Adresse:

Eigenbetriebe Ruppichteroth
Postfach 1129
53805 Ruppichteroth
E-Mail: Kundenservice@gemeindewerke-ruppichteroth.de

- Nach Eingang des Antrages wird ein Termin zur Abnahme bei Ihnen vor Ort vereinbart. Die Abnahme erfolgt durch einen Mitarbeiter der Gemeinde Ruppichteroth oder durch einen

von der Gemeinde Ruppichteroth beauftragten Dritten. Aktuell werden die Abnahmen durch die Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH im Auftrag der Gemeinde Ruppichteroth durchgeführt.

- Grundsätzlich sind Schwundmengen bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 28.02. des folgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde zu beantragen! (§ 4 Abs. 8 BGS)
 - Sofern der Wassermesser per Antrag angezeigt, abgenommen und verplombt worden ist und der Zählerstand jeweils bis zum Jahresende mitgeteilt wird, ist keine weitere Beantragung notwendig und die gemäß dem Wassermesser ermittelte Schwundmenge wird im Abwassergebührenbescheid gutgeschrieben